

**Deutsche Classic-Kegler Union
Landesverband Bayern e.V.**



Rechts- und Verfahrens- ordnung

Inhaltsverzeichnis

Ziffer 1. Allgemeines	Seite 2
Ziffer 2. Verbandsstrafen	Seite 3
Ziffer 3. Verjährung	Seite 4
Ziffer 4. Strafregelungen	Seite 5
Ziffer 5. Verfahren b. Verhängung v. Strafen	Seite 10
Ziffer 6. Rechtsausschuss	Seite 11
Ziffer 7. Zuständigkeit	Seite 12
Ziffer 8. Einleitung von Verfahren	Seite 13
Ziffer 9. Verfahrensvorschriften	Seite 14
Ziffer 10. Entscheidungen	Seite 17
Ziffer 11. Urteile und Beschlüsse	Seite 17
Ziffer 12. Rechtsmittelbelehrung	Seite 19
Ziffer 13. Rechtsmittel	Seite 19
Ziffer 14. Wirksamkeit	Seite 19
Ziffer 15. Kosten und Gebühren, Auslagen	Seite 19
Ziffer 16. Einstweilige Anordnungen	Seite 23
Ziffer 17. Wiederaufnahme von Verfahren	Seite 23
Ziffer 18. Gnadenrecht	Seite 24
Ziffer 19. Vollstreckung	Seite 24
Ziffer 20. Ehrengericht	Seite 24
Ziffer 21. Inkrafttreten	Seite 25

1. Allgemeines

1.1

Diese Rechts- und Verfahrensordnung soll gewährleisten, dass der Sportbetrieb der Deutschen Classic-Kegler Union Bayern e. V. (DCU Bayern) im Interesse seiner Mitglieder gesichert ist und die dem Sport eigenen Gesetze beachtet werden.

1.2

Sportliche Vergehen und verbandsschädigendes Verhalten, das heißt alle Formen unsportlichen Verhaltens der Mitglieder der DCU Bayern werden geahndet.

1.3

Der Rechtsausschuss der DCU Bayern entscheidet nicht über einen Streit innerhalb der Kegelclubs.

Die Kegelclubs sollen in ihren Satzungen und Ordnungen bestimmen, dass innerhalb des Kegelclubs ein Rechtsweg gegeben ist.

1.4

Der Rechtsausschuss der DCU Bayern, der selbst keine Verfahren einleitet, entscheidet über:

1.4.1

Anträge der Verwaltungsorgane der DCU Bayern oder seiner Mitglieder

1.4.2

Streitfragen, die die Satzung, die Ordnungen und die Durchführung des Kegelsportbetriebes in der DCU Bayern betreffen

1.4.3

Einsprüche gegen die Wertung von Spielen in der DCU Bayern

1.4.4

Einsprüche gegen die Entscheidungen der spielleitenden Stellen und anderen Verwaltungsinstanzen der DCU Bayern.

1.5

Der Rechtsausschuss ist in seiner Entscheidung unabhängig und unterliegt nicht Weisungen oder Empfehlungen eines Verwaltungsorgans der DCU Bayern.

Er urteilt ausschließlich nach seinem Gewissen, den geschriebenen und ungeschriebenen sportlichen Gesetzen, den Gesetzen des „Fair Play“, der DCU Bayern sowie den rechtsstaatlichen Grundsätzen.

Er ist berechtigt, seine Entscheidung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der DCU Bayern bzw. seiner Mitglieder zu veröffentlichen.

1.6

Die Mitglieder der DCU Bayern sind verpflichtet, alle aus Anlass des Sportbetriebes entstehenden Streitigkeiten vor den Rechtsausschuss zur Entscheidung zu bringen, soweit dessen Zuständigkeit gegeben ist, und zwar unter Einhaltung des vorgeschriebenen Instanzenweges.

Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist nur nach Anzeige an das Präsidium der DCU Bayern und der Erschöpfung und DCU-Rechtsweges zulässig. Die Nichteinhaltung dieser Vorschrift kann als grob verbandsschädigendes Verhalten gewertet werden.

1.7

Den Mitgliedern der DCU Bayern ist es untersagt, durch Benutzung der Medien Angelegenheiten zu veröffentlichen, es sei denn, dass dies nicht der Treuepflicht widerspricht oder ein Gericht oder ein DCU-Organ die Veröffentlichung gestattet hat. Das Veröffentlichungsverbot gilt insbesondere bei Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten, um sich Genugtuung zu verschaffen.

2. Verbandsstrafen

2.1

Die Festsetzung der Ahndungsmittel und des Ahndungsmaßes (Verbandsstrafen) liegen, soweit nicht Mindest- und Höchststrafen festgesetzt sind, im Ermessen der zuständigen Instanz. Stets sind Grad und Ausmaß des Verschuldens, das bisherige Verhalten des Betroffenen und der mit der Ahndung zu erzielende Erfolg zu beachten.

2.2

Folgende Ahndungsmittel sind zulässig:

2.2.1

Verwarnung

2.2.2

Verweis

2.2.3

Spielsperre

2.2.4

Mannschaftssperre

2.2.5

Kegelbahnen- oder Sportstättensperre

2.2.6

Spielverlust oder Aberkennung von Punkten sowie Platzierung

2.2.7

Versetzung in eine tiefere Spielklasse

2.2.8

Aberkennung der Bekleidung eines Amtes innerhalb der DCU Bayern

2.2.9

Entzug der Lizenz als Schiedsrichter innerhalb der DCU Bayern

2.2.10

Geldbuße

2.2.11

Ausschluss aus der DCU Bayern

2.2.12

Weisung des Ausschlusses an den Klub, bei dem der Betroffene Mitglied ist, nebst Verbot der Wiederaufnahme.

2.3

Als Maßnahmen können angeordnet werden:

2.3.1

Spielwiederholung

2.3.2

Zuerkennung einer Platzierung

3. Verjährung

3.1

Die Verfolgung eines Verstoßes bzw. das Einspruchsrecht verjähren, wenn nicht innerhalb eines Jahres seit seiner Begehung ein Verfahren bei einer Verwaltungs- oder Rechtsausschuss eingeleitet worden ist.

3.2

Verfahren wegen eines Verstoßes bzw. Einsprüche müssen binnen zwei Wochen nach dem Bekanntwerden des Verstoßes bei der zuständigen Stelle eingeleitet werden.

3.3

Einsprüche gegen Spielmaterial und Bahnen sind sofort nach Feststellung der Spielleitung bekannt zu geben.

3.4

Verfahren wegen eines Verstoßes, dessen Ahndung auf die Spielwertung Einfluss haben soll, müssen binnen einer Woche nach dem Bekanntwerden des Verstoßes, spätestens jedoch nach Ablauf eines Monats, gerechnet vom Spieltag an, bei der zuständigen Stelle eingeleitet sein.

3.5

Verfahren wegen nachträglich festgestellter Mängel an Spielmaterial und Bahnen müssen innerhalb von zwei Wochen nach dem Bekanntwerden, längstens innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten bei dem Rechtsausschuss eingeleitet werden.

3.6

Die Einleitung eines Verfahrens unterbricht die Verjährung. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Einganges des die Einleitung begründenden Schriftsatzes bei der Geschäftsstelle der DCU Bayern.

3.7

Entzieht sich ein Betroffener durch Austritt einem Verfahren, so wird dieses nach Erwerb einer neuen Mitgliedschaft eingeleitet oder fortgesetzt. Der Austritt unterbricht die Verjährung bis zum bezeichneten Zeitpunkt des Neuerwerbs der Mitgliedschaft.

3.8

Eingeleitete Verfahren betreffen nur Angelegenheiten innerhalb der DCU Bayern, jedoch nicht zivilrechtliche, strafrechtliche oder sonstige Rechtsansprüche der Beteiligten untereinander.

4. Strafregelungen

4.1

Mit einer Verwarnung kann geahndet werden:

4.1.1

Antreten ohne ordnungsgemäßen Nachweis der Spielberechtigung

4.1.2

Antreten in nicht ordnungsgemäßer Sportkleidung

4.1.3

Nichttherausgabe des Spielerpasses binnen 10 Tagen nach Aufforderung durch die zuständige Stelle

4.2

Mit einer Verwarnung und einer Geldbuße bis zu höchstens 250,-- € zu ahnden:

4.2.1

Nichteinhaltung von Meldeterminen

4.2.2

Nicht ordnungsgemäße Erstellung des Spielberichtes

4.2.3

Nicht rechtzeitige Absendung des Spielberichtes

4.2.4

Nicht rechtzeitige Meldung der Ergebnisse an den Ergebnisdienst

4.2.5

Unbegründetes Nichtantreten

Geldbuße in Höhe von 50,-- Euro bei Nichtantritt der Heim- bzw. Gastmannschaft

Zuzüglich

- Pauschale von 25,-- Euro für entgangene Einnahmen und entstandene Kosten bei Nichtantritt der Gastmannschaft

- Fahrtkosten für zwei Pkw entsprechend Reisekostenordnung der DCU Bayern und eine Pauschale von 50,-- € bei Nichtantritt der Heimmannschaft, wenn der Gast angereist ist.

4.2.6

Zurückziehen einer Mannschaft vor Abschluss der Spielserie

4.2.7

Erstmaliger Aufstiegsverzicht auf den Aufstieg nach einer Meisterschaft

4.2.8

Nicht rechtzeitiges Nachreichen der gültigen Anerkennungsurkunde der Bahnabnahme.

4.3

Mit einem Verweis ist zu ahnden:

4.3.1

Ungebührliches oder unsportliches Verhalten vor, während oder nach dem Wettkampf

4.4

Mit Kegelbahn- und Sportstätten Sperre bis sechs Monaten ist zu ahnden:

4.4.1

Mannschaften, die durch ihr Verschulden die geregelte Durchführung von Spielen auf der Heimanlage nicht gewährleisten

4.4.2

Spiele auf Kegelbahnen, die den Abnahme- und Zulassungsbestimmungen der DCU bzw. des DKB nicht entsprechen

4.4.3

Spiele mit gesperrten Spielern in Wettkämpfen

4.4.4

Spiele während einer Spielsperre

4.5

Mit einer Spielsperre von vier Spieltagen über alle Wettbewerbe ist zu ahnden:

4.5.1

der sofortige Kegelbahn- oder Sportstättenverweis durch den Schiedsrichter wegen grober Unsportlichkeit oder Beleidigung des Schiedsrichters vor, während oder nach dem Wettkampf;

4.5.2

die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel oder nicht zugelassener Materialien im Spielbetrieb.

4.6

Mit einer Spielsperre von mindestens acht Wochen oder auf Dauer ist zu ahnden:

4.6.1

wer gesperrte Spieler in Wettkämpfen spielen lässt;

4.6.2

wer es unternimmt, mit unlauteren Mitteln Spieler zum Übertritt in einen anderen Klub zu bewegen oder wer sich zwecks Übertritts in einen anderen Klub finanzielle Vorteile versprechen lässt oder annimmt;

4.6.3

wer als Zeuge in einem Verfahren vorsätzlich oder fahrlässig falsch aussagt;

4.6.4

wer wissentlich ohne Spielberechtigung oder trotz Spielsperre an Spielen teilnimmt;

4.6.5

wer wissentlich nicht spielberechtigte oder gesperrte Spieler an Spielen teilnehmen lässt;

4.6.6

wer wissentlich trotz Spielsperre Spiele austrägt;

4.6.7

wer vor Spielen über das Ergebnis Vereinbarungen abschließt;

4.6.8

wer unter falschem Namen bzw. falscher Bezeichnung spielt;

4.6.9

wer sich vor, während oder nach dem Start unsportlich verhält;

4.6.10

wer an einem Spielabbruch schuldig ist;

4.6.11

wer ohne zwingenden Grund nach vorheriger Zusage die Teilnahme an Lehrgängen oder Auswahlspielen ablehnt oder sich eines Vergehens in Lehrgängen schuldig macht;

4.6.12

wer Auswahlspieler von der Teilnahme an Auswahlspielen und an vorangehenden Lehrgängen abhält;

4.6.13

wer sich Verstöße gegen Grundsätze und Ziele der DCU Bayern zuschulden kommen lässt;

4.6.14

wer das Ansehen der DCU Bayern schädigt;

4.6.15

wer Verpflichtungen gemäß Ziffer 19.3 nach vorheriger Mahnung durch die Geschäftsstelle der DCU Bayern unter Setzung einer erneuten Zahlungsfrist von einer Woche nicht nachkommt.

4.7

Mit Spielsperre von mindestens 6 Monaten oder Geldbuße bis höchstens 500,-- €:

4.7.1

wer einen Spielerpass oder einen anderen Spielerausweis oder einen Spielbericht wissentlich fälschlich anfertigt oder verfälscht oder von einem gefälschten Spielerausweis wissentlich Gebrauch macht;

4.7.2

wer es unternimmt, den Schiedsrichter zur Abfassung eines falschen Spielberichtes zu überreden, Vorfälle absichtlich nicht zu melden oder absichtlich falsche Aussagen zu machen;

4.7.3

wer als Schiedsrichter, derartige Fälschungen begeht, Vorfälle absichtlich nicht meldet oder wissentlich falsche Aussagen macht. Der Versuch in den Fällen 4.6.1 bis 4.6.3 ist strafbar;

4.7.4

wer durch falsche Angaben eine Spielberechtigung erschleicht;

4.7.5

wer einem Mitarbeiter der DCU Bayern -Verwaltungsinstanz, Sport- oder Rechtsausschuss ehrenrühriges Verhalten nachsagt, ohne den Wahrheitsbeweis zu erbringen, ihn beleidigt, verleumdet oder bedroht;

4.7.6

wer zur Verbesserung seiner Leistungsfähigkeit wissentlich unerlaubte Dopingmittel benutzt oder benutzen lässt.

4.8

Mit einem Spielverlust ist zu ahnden:

4.8.1

Nichtbefolgung des sofortigen Verweises trotz wiederholter Aufforderung;

4.8.2

Einsatz von gesperrten Spielern;

4.8.3

Spielabbruch.

4.9

Mit Aberkennung von Punkten bzw. Platzierung ist zu ahnden

4.9.1

wenn der Einspruch gegen die Spielberechtigung begründet ist.
Der begründete Einspruch bewirkt Punkteverlust für alle Spiele, die die betreffende Mannschaft innerhalb der Vierwochenfrist (Ziffer 8.1.5), zurückgerechnet vom Tage der Einlegung des Einspruches an, ausgetragen hat, soweit auch bei diesen Spielen die gleichen Einspruchsgründe hätten geltend gemacht werden können, ohne Rücksicht darauf, auf welche Spiele sich der Einspruch bezogen und welche Mannschaft ihn eingelegt hat.

4.9.2

Der zweimalige Verzicht auf den Aufstieg nach einer Meisterschaft wird in der nächsten Saison mit der Aberkennung von 4 Punkten geahndet.

4.10

Mit Versetzung in eine tiefere Spielgruppe ist zu ahnden

4.10.1

wenn eine Mannschaft in grober Weise gegen die Sportlichkeit verstößt.

4.11

Mit Entzug der Lizenz als Schiedsrichter innerhalb der DCU Bayern ist zu ahnden:

4.11.1

wenn der Schiedsrichter mehrmals grob fahrlässig die ordnungsgemäße Durchführung der Wettbewerbe nicht gewährleistet;

4.11.2

wenn der Schiedsrichter wiederholt grob fahrlässig bei der Leitung von Spielen das Regelwerk nicht einhält;

4.11.3

wenn der Schiedsrichter die vorgeschriebenen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen nicht besucht.

4.12

Mit Aberkennung der Fähigkeit, auf Zeit oder Dauer ein Amt in der DCU Bayern ist zu ahnden:

4.12.1

wer in grober Weise gegen die Sportlichkeit im Kegelsport verstößt;

4.12.2

wer Sportler bei der Beschaffung oder Verwendung unerlaubter Dopingmittel unterstützt bzw. dies duldet und nicht zur Anzeige bringt.

4.13

Mit Ausschluss auf Zeit oder Dauer und ggf. Weisung auf Ausschluss nebst Verbot der Wiederaufnahme ist zu ahnden:

4.13.1

wer sich grob verbandsschädigend verhält;

4.13.2

wer wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung durch ein ordentliches Gericht verurteilt ist, soweit die Tat unmittelbar gegen die DCU Bayern, ihre Gliederungen oder ihre Mitglieder gerichtet war;

4.13.3

wer wegen einer strafbaren Handlung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung durch ein ordentliches Gericht rechtskräftig verurteilt ist;

4.13.4

wer Personen aufgrund seiner Staatsangehörigkeit, seiner Hautfarbe oder seiner Zugehörigkeit zu fremden Kulturen diskriminiert oder gegen diese Person zur Gewalt aufruft und dadurch das Ansehen der DCU Bayern schädigt.

5. Verfahren bei Verhängung von Strafen

5.1

Der Schiedsrichter/Spielleiter spricht den sofortigen Verweis nach Ziffer 4.3.1 aus.

5.1.1

Bei dem sofortigen Verweis ist der Spieler bis zur Entscheidung durch die spielleitende Stelle gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer bes. Benachrichtigung bedarf.

5.1.2

Der Schiedsrichter/Spielleiter hat den sofortigen Verweis und den Grund des sofortigen Verweises im Spielbericht genau anzugeben. Allgemeine Formulierungen sind unzulässig.

5.2

Die spielleitende Stelle ist berechtigt, Verwarnungen ohne und mit Geldbußen, Verweise, Spielsperren von vier Wochen und die Aberkennung von Punktwertungen auszusprechen. Sofern ein Schiedsrichter betroffen ist, liegt hierfür die Zuständigkeit beim Referenten für das Schiedsrichterwesen.

5.2.1

Die Ahndungen nach Ziffer 4.1 bis Ziffer 4.5 werden unverzüglich nach bekanntwerden des Verstoßes, insbesondere aufgrund des Schiedsrichterberichtes/ Spielberichtes durch die in der DCU Bayern –Sportordnung oder in einer vergleichbaren Spielordnung einer Untergliederung festgesetzte spielleitende Stelle ausgesprochen und wirksam.

Eine Verhandlung vor der zuständigen spielleitenden Stelle findet nicht statt, jedoch kann der Schiedsrichter in Zweifelsfällen gehört werden.

5.2.2

Die Bekanntgabe der nach 5.2 verhängten Strafe erfolgt durch eine förmliche schriftliche Mitteilung an den Betroffenen, die den Grund der Bestrafung enthalten muss. Strafen, die die Zahlung von finanziellen Mitteln Oder Punktabzug zur Folge haben, sind dem Betroffenen durch Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.

Die verhängte Sperrfrist beginnt mit dem Zustellungsdatum oder dem Ausspruch durch den Schiedsrichter/Spielleiter.

Endet die Wochensperre an einem Sonnabend oder Sonntag (Feiertag), dem unmittelbar ein oder zwei Feiertage folgen, so werden diese Tage in die Sperre einbezogen.

5.2.3

Wer gesperrt ist, darf auch sonst am Spielbetrieb nicht teilnehmen.

5.2.4

Die spielleitende Stelle kann im außerordentlichen Einzelfall auf Antrag eine kurzzeitige Aussetzung der Sperrfrist anordnen.

Die Sperrfrist wird durch die Aussetzung unterbrochen. Sie wird insgesamt nicht verkürzt.

5.3

Hält die spielleitende Stelle oder soweit ein Schiedsrichter betroffen ist, der Referent für das Schiedsrichterwesen die Mindeststrafe nicht für ausreichend, ist die Einleitung eines Verfahrens innerhalb von zwei Wochen ab Vorfall beim Rechtsausschuss zu veranlassen.

Die Abgabe der Spielberichte und der anderen Unterlagen zum Vorfall an den Rechtsausschuss gelten als Verfahrensantrag.

Der Betroffene ist von der Abgabe gleichzeitig zu unterrichten.

5.4

Gegen die Entscheidungen der spielleitenden Stellen bzw. des Referenten für das Schiedsrichterwesen ist das Rechtsmittel des Einspruchs innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe beim Rechtsausschuss gegeben. Ziffer 8.3 gilt entsprechend.

Die spielleitende Stelle bzw. im Falle eines Schiedsrichters - der Referent für das Schiedsrichterwesen ist durch den Betroffenen von der Einlegung des Einspruchs zu unterrichten.

Die spielleitende Stelle bzw. der Referent für das Schiedsrichterwesen gibt sodann unverzüglich die Unterlagen an den Rechtsausschuss weiter.

5.5

Die Festsetzung des Ahndungsmittels und des Strafmaßes im Übrigen liegt, soweit nicht Mindest- und Höchststrafen festgesetzt sind, im Ermessen des Rechtsausschusses.

Stets sind Grad und Ausmaß des Verschuldens, das bisherige Verhalten des Betroffenen und der mit der Strafe zu erzielende Erfolg zu beachten.

Der Rechtsausschuss ist nicht an das einheitliche Mindeststrafmaß gebunden. Im Übrigen gilt Ziffer 2.1

5.6

Die Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

Die ausgesprochenen Strafen gelten nur für den Kegelsport. Wiederholte Verstöße sind strafscharfend zu behandeln. Anstelle einer an sich verwirkten Sperre kann auch auf eine Geldbuße erkannt werden.

6. Rechtsausschuss

6.1

Rechtsorgan der DCU Bayern ist der Rechtsausschuss DCU Bayern

6.2

Der Rechtsausschuss besteht aus drei Mitgliedern.

6.3

Der Rechtsausschuss entscheidet mit drei Mitgliedern, soweit dem Vorsitzenden die Entscheidung nicht alleine vorbehalten ist.

6.4

Der Rechtsausschuss wählt sich den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden selbst. Der Vorsitzende sollte rechtskundig sein.

6.5

Die Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen keinem anderen Organ der DCU Bayern mit Ausnahme der DCU Bayern - Konferenz angehören und in einem Rechtsstreit nur in einem Rechtsausschuss mitwirken.

6.6

Vorsitzender im Sinne dieser Ordnung ist der Vorsitzende des Rechtsausschusses, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert, so bestimmt der Vorsitzende ein anderes Mitglied seines Rechtsausschuss mit der Wahrnehmung der Aufgaben.

7. Zuständigkeit

7.1

Der Rechtsausschuss entscheidet über:

7.1.1

Verstöße von Klubs und Spielern im Zusammenhang mit Bayerischen Meisterschaften, Liga-Spielen und Pokal-Spielen;

7.1.2

Verstöße von Klubs und Spielern im Zusammenhang mit nationalen Spielen;

7.1.3

Einsprüchen gegen die Wertung von Spielen auf DCU Bayern - Ebene;

7.1.4

Streitfragen zwischen der DCU Bayern und seinen Mitgliedern;

7.1.5

Streitfragen zwischen den Mitgliedern untereinander, soweit es sich um Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich der DCU Bayern handelt;

7.1.67.2.4 ff

7.2.4ff Einsprüche gegen Entscheidungen der anderen Verwaltungsinstanzen der DCU Bayern.

7.1.10

einen Sachverhalt gemäß den besonderen Bestimmungen in der Satzung und den Ordnungen der DCU Bayern;

7.1.11

einen Sachverhalt, der erst in einem vor dem Rechtsausschuss anhängigen Verfahren bekannt geworden ist und der mit diesem Verfahren in Zusammenhang steht.

7.1.12

die Rechtmäßigkeit der Entscheidung eines Organs der DCU Bayern;

7.1.13

die Zuständigkeit eines Organs der DCU Bayern in Zweifelsfällen;

8. Einleitung von Verfahren

8.1

Verfahren können nur schriftlich eingeleitet werden. Die Einleitung geschieht insbesondere durch:

8.1.1

Antrag des Vizepräsident Sport hinsichtlich unsportlichen oder sportschädigenden Verhaltens der Spieler oder anderer Personen, auf die das DCU Bayern – Recht Anwendung findet, insbesondere im Zusammenhang mit Bayerischen Meisterschaften, Ligaspielen und nationalen Spielen oder anderen von der DCU Bayern durchgeführten Wettbewerben

8.1.2

Antrag von Organen der DCU Bayern oder seiner Mitglieder

8.1.3

Anzeigen von Mitgliedern über Verstöße gegen Satzung und Ordnungen der DCU Bayern

8.1.4

Abgabe der Unterlagen gemäß Ziffer 5.3 und Einsprüche gemäß Ziffer 5.4

8.1.5

Einsprüche von Klubs oder Spielern gegen eine Platzierung oder die Wertung eines Liga- oder Pokalspieles, die sich auf die Spielberechtigung eines Spielers, auf besondere das Spiel beeinflussende Vorfälle oder auf einen entscheidenden Regelverstoß des Schiedsrichters stützen, wenn mit ihnen die Benachteiligung des Einspruchsführers behauptet wird.

Diese Einsprüche müssen mit Begründung unter Beifügung des Zahlungsnachweises unverzüglich, längstens aber binnen zwei Wochen nach dem Bekanntwerden des Einspruchsgrundes, spätestens jedoch nach Ablauf von vier Wochen, gerechnet vom Spieltag ab, eingelegt sein.

8.1.6

Eine Entscheidung durch die eine Einzelperson in ihren Rechten unmittelbar betroffen und beschwert ist.

8.2

Schiedsrichterentscheidungen sind nur dann anfechtbar, wenn Regelverstöße den Spielausgang entscheidend beeinflusst haben und einem Spieler oder einer Mannschaft dadurch spielentscheidende Nachteile entstanden sind. Ergibt die Vorprüfung durch den Rechtsausschuss, dass eine Tatsachenentscheidung des Schiedsrichters angefochten wird, so kann der Einspruch ohne mündliche Verhandlung als unzulässig durch Beschluss zurückgewiesen werden.

8.3 Formen der Anträge

Verfahrenseinleitende Schriftsätze sind in allen Fällen bei der Geschäftsstelle der DCU Bayern in 3-facher Ausfertigung einzureichen. Die Antragschrift hat zu enthalten:

8.3.1

den Antragsgegner mit Anschrift

8.3.2

die Erklärung, dass ein Verfahren eingeleitet werden soll;

8.3.3

die umfassende Darstellung der Tatsachen, die zur Entscheidung gestellt werden;

8.3.4

die genauen Beweismittel (Urkunden) und Zeugenbenennungen unter Angabe der ladungsfähigen Anschriften und der Bekanntgabe des Beweisthemas einer Zeugeneinvernahme;

8.3.5

die Unterschrift des Antragstellers. Wird die Antragschrift von einem Klub eingebracht, so muss sie durch ein Vorstandsmitglied oder einen bevollmächtigten Vertreter unter Beifügung einer Vollmacht unterzeichnet sein;

8.3.6

den Nachweis über die Einzahlung der Gebühren. Im Übrigen gilt Ziffer 15.6

9. Verfahrensvorschriften

9.1

Als Verfahrensbeteiligte gelten: Der Rechtsausschuss, Antragsteller, Antragsgegner, Vertreter der Parteien, Beteiligte, Zeugen und Sachverständige. Zu beteiligen ist, wer durch eine zu erlassende Entscheidung unmittelbar betroffen ist.

9.2

Entscheidungen ergehen mit Ausnahme solcher über Fristversäumnisse aufgrund mündlicher Verhandlung; jedoch kann mit Einverständnis der Parteien auch im schriftlichen Verfahren durch Urteil entschieden werden. Ein schriftliches Verfahren kann vom Vorsitzenden angeordnet werden, wenn bei einem unstreitigen Sachverhalt lediglich über Rechtsfragen zu entscheiden ist. Die Anordnung des schriftlichen Verfahrens ist unanfechtbar. Für die Herbeiführung einer Entscheidung gelten die Vorschriften Ziffer 6.3 entsprechend.

9.3

Als Beweismittel sind Zeugen, Sachverständige, Urkunden und Augenschein zulässig. Eid und eidesstattliche oder ehrenwörtliche Erklärungen sind unzulässig. Der Rechtsausschuss ist nicht zur Abnahme eines Eides befugt.

9.4 Terminierung und Ladung

9.4.1

Nach Einleitung eines Verfahrens hat der Rechtsausschuss alsbald Termin zur Verhandlung anzusetzen. Sie sollen innerhalb von sechs Wochen verhandeln. Die Fristen rechnen vom Tage des Eingangs des Antragsschriftsatzes gemäß Ziffer 8.3 bei der zuständigen Stelle.

9.4.2

Der Vorsitzende des Rechtsausschusses bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und verfügt die Ladungen, die von der Geschäftsstelle der DCU Bayern ausgeführt werden. Der Rechtsausschuss kann diese Handlungen selbst vornehmen. Ein Termin kann auch an einem Sonnabend, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag stattfinden.

9.4.3

Zu laden sind die Parteien, Zeugen, Beteiligten und Sachverständigen und in den Verfahren gegen Angehörige der Organe der DCU Bayern oder der Mitgliedsverbände auch die betreffenden geschäftsführenden Vorstände.

9.4.4

Die Zeugen und Sachverständigen sind mit der Ladung darauf hinzuweisen, dass ihre Kosten und Auslagen innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten bei der DCU Bayern - Geschäftsstelle schriftlich anzumelden und nach Fristablauf verwirkt sind.

9.4.5

Der Vorsitzende entscheidet, ob die Ladungen formlos, durch Einschreiben oder durch Einschreiben gegen Rückschein erfolgen; in Eilfällen können sie auch telegraphisch, telefonisch oder im Wege jeder gebräuchlichen elektronischen Übermittlung erfolgen. Zwischen Zustellung der Ladung und der mündlichen Verhandlung soll die Frist von einer Woche liegen.

Aus wichtigen Gründen kann diese Frist verkürzt werden. Einer ordnungsgemäßen Ladung ist Folge zu leisten. Die Verfahrensbeteiligten sind berechtigt, nicht geladene Zeugen auf eigene Kosten zur Verhandlung mitzubringen; ob sie vernommen werden, entscheidet der Rechtsausschuss.

9.4.6

Der Vorsitzende ist zwecks Vorbereitung der Verhandlung und Entscheidung berechtigt, durch prozessleitende Verfügung Zeugen zu laden und alle Anordnungen zu treffen, welche die Herbeiführung einer Entscheidung ermöglichen. Zur Kostenersparnis oder aus Gründen der Beschleunigung können auch bereits Zeugen kommissarisch durch ein Mitglied des Rechtsausschusses vernommen werden. Bei kommissarischer Vernehmung soll das Beweisthema dem Zeugen zuvor mitgeteilt werden. Es ist über die Vernehmung ein Protokoll zu fertigen, das von dem Zeugen zu unterzeichnen und zu genehmigen ist.

9.4.7

Können Verfahrensbeteiligte aus zwingenden Gründen nicht zur mündlichen Verhandlung erscheinen, haben sie dies umgehend – notfalls fernmündlich oder telegraphisch – dem Vorsitzenden mitzuteilen. Der Vorsitzende entscheidet, ob der Termin aufzuheben ist oder ohne den Verhinderten entschieden werden soll.

9.4.8

Gegen unentschuldigt oder aus einem nicht anerkennenswerten Grund Ausgebliebene kann ein Ordnungsgeld von bis zu 250,00 € verhängt werden. Eine Ausfertigung des entsprechenden Beschlusses ist dem Säumigen durch Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Gegen diesen Beschluss steht ihm das Rechtsmittel der Beschwerde innerhalb von zwei Wochen seit Zustellung an die erkennende Instanz zu. Der Vorsitzende entscheidet unanfechtbar, ob der Beschluss aufgehoben wird oder fortbesteht.

9.5 Verhandlung, Vertretung, Befangenheit

9.5.1

Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Beteiligten im Termin kann ohne ihn verhandelt werden. Besteht der Verdacht einer Prozessverschleppung, so ist zu verhandeln und eine Vertagung abzulehnen.

9.5.2

Die Verhandlungen des Rechtsausschusses sind öffentlich. Presse, Rundfunk, Fernsehen sowie andere Medien können zugelassen werden. Beim Vorliegen von zwingenden Gründen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Ein begründeter Beschluss des Rechtsausschusses ist allen Anwesenden mitzuteilen.

9.5.3

Für eine Partei sind höchstens zwei Vertreter zugelassen. Für die Vertretung ist schriftliche Vollmacht erforderlich. Die Vertretung einer Partei durch einen Rechtsanwalt ist zulässig.

9.5.4

Ein Mitglied des Rechtsausschusses darf in einem Verfahren nicht mitwirken, an dem es selbst, sein Verein oder sein Klub unmittelbar beteiligt ist, oder wenn gegen das Mitglied die Besorgnis der Befangenheit besteht und der Rechtsausschuss auf Antrag ohne Beteiligung des Betroffenen nach dessen Anhörung entsprechend beschließt. Die Befangenheit ist den anderen Mitgliedern des Rechtsausschusses unverzüglich bekannt zu geben.

9.5.5

Die Verhandlung wird vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter geleitet. Er gibt nach der Eröffnung die Besetzung des Rechtsausschusses für dieses Verfahren bekannt und stellt die Anwesenheit fest. Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit, weist sie auf die Strafvorschriften hin und entlässt sie bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsraum.

Anschließend hört er die Parteien und vernimmt die Zeugen. Die Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen. Die Mitglieder des Rechtsausschusses und die Parteien bzw. deren Vertreter dürfen Fragen stellen, ebenso Personen, die auf Antrag als Verhandlungsteilnehmer zugelassen sind. Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die beteiligten Parteien das Schlusswort.

9.5.6

Über alle Verhandlungen ist ein Protokoll durch einen Protokollführer zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben werden muss. Das Protokoll muss die Namen der Mitglieder des Rechtsausschusses und der am Verfahren Beteiligten enthalten, Zeugenaussagen sollen nicht wörtlich, sondern nur ihren wesentlichen Inhalt festgehalten werden. Der Vorsitzende kann mit der Protokollführung ein Mitglied des Rechtsausschusses beauftragen.

9.5.7

Der Vorsitzende kann demjenigen, der die Verhandlung stört oder sich sonst ungebührlich verhält, das Wort entziehen, ihn aus dem Sitzungsraum verweisen oder ihm mit einem Ordnungsgeld bis zu 500,-- Euro belegen.

9.5.8

Ergeben sich in der Verhandlung wesentliche Momente, die einer weiteren Klärung bedürfen, kann das Verfahren unterbrochen und muss unverzüglich, in derselben Besetzung des Rechtsausschusses fortgesetzt oder insgesamt vertagt werden. Anträge, die das Verfahren verschleppen, sind zurückzuweisen.

10. Entscheidungen

10.1

In jedem Fall muss eine Entscheidung gefällt werden. Diese kann insbesondere eine Bestrafung, ein Freispruch, eine Einstellung oder eine Maßnahme sein. Die Beratungen über die zu fällenden Entscheidungen sind geheim und ausschließlich den an der Verhandlung beteiligten Mitgliedern des Rechtsausschusses vorbehalten. Verstöße dagegen führen zur Aufhebung der Entscheidung.

10.2

Allen Mitgliedern ist hinsichtlich der Beratung über die Entscheidung Schweigepflicht auferlegt. Verstöße hiergegen haben das Ausscheiden der Betreffenden aus der jeweiligen Instanz zur Folge.

10.3

Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Schuld und Strafmaß ist jedoch eine Mehrheit erforderlich.

11. Urteile und Beschlüsse

11.1

Nach einer gründlichen Verhandlung ist das Urteil im Anschluss an die Beratung vom Vorsitzenden zu verkünden und kurz zu begründen. Der erkennende Teil des Urteils ist in seinem genauen Wortlaut vor der Verkündung schriftlich abzusetzen. Die Parteien können übereinstimmend auf Tatbestand und Entscheidungsgründe im Urteil sowie Rechtsmittel verzichten.

11.2

Die Verkündung des Urteils entfällt, wenn die Beratung nicht in angemessener Zeit nach Schluss der Verhandlung beendet werden kann oder andere Gründe dies angezeigt erscheinen lassen; in diesem Falle ist das Urteil spätestens innerhalb von zwei Wochen mit Begründung den Beteiligten zuzustellen durch Einschreiben gegen Rückschein.

11.3

Verfahrensleitende Entscheidungen erfolgen durch nicht anfechtbaren Beschluss.

11.4

Die Entscheidungen müssen enthalten:

11.4.1

die Bezeichnung des Rechtsausschusses der DCU Bayern

11.4.2

Zeit und Ort der Verhandlung

11.4.3

den Verhandlungsgegenstand

11.4.4

die Namen der Mitglieder des Rechtsausschusses

11.4.5

die Namen der Parteien

11.4.6

den Urteilsspruch

11.4.7

den Tatbestand und die Entscheidungsgründe

11.4.8

die Entscheidung über die Kosten

11.4.9

die Unterschrift des Vorsitzenden

11.5

Bei Vorliegen von Formfehlern (z. B. Schreibfehler, falsche Daten, Ziffern, Namen, Rechtsmittelbelehrung oder Fehlen der Rechtsmittelbelehrung, Kostenentscheidung, Festsetzung der Verfahrensauslagen, des Sachverhalts und der Entscheidungsgründe) können Beteiligte deren Beseitigung beantragen.

Die Entscheidung hierüber ergeht durch unanfechtbaren Beschluss der mit der Sache zuletzt befassten Instanz. Der Beschluss ist gebührenfrei.

11.6

Für das Beschlussverfahren gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

11.6.1

In Verfahren, die durch übereinstimmende Erledigungserklärung vor der ersten mündlichen Verhandlung enden, entscheidet der Vorsitzende, über die Kosten durch Beschluss.

11.6.2

In Verfahren, die in der mündlichen Verhandlung übereinstimmend für erledigt erklärt werden oder durch Vergleich enden, sofern in diesem Falle der Rechtsausschuss die Entscheidung über die Kosten überlassen ist, entscheidet der angerufene Rechtsausschuss über die Kosten durch Beschluss.

11.6.3

Der Beschluss ist gemäß Sach- und Rechtsstand nach billigem Ermessen zu erlassen und zu begründen.

12. Rechtsmittelbelehrung

12.1

Jede Entscheidung des Rechtsausschusses muss eine Rechtsmittelbelehrung oder den Hinweis enthalten, dass ein Rechtsmittel nicht zulässig ist.

13. Rechtsmittel

13.1

Glaubt das Präsidium der DCU Bayern, dass ein rechtskräftiges Urteil einen offensichtlichen Verstoß gegen den Wortlaut der Satzung und der Ordnungen enthält, so kann das Präsidium eine nochmalige Überprüfung durch den erlassenden Rechtsausschuss verlangen. Der Antrag kann von einem Betroffenen an das Präsidium gestellt werden.

14. Wirksamkeit

14.1

Entscheidungen des Rechtsausschusses werden rechtskräftig

14.1.1

mit ihrer Verkündung, mangels Verkündung mit ihrer Zustellung

14.1.2

wenn Rechtsmittel zulässig sind und diese nicht rechtzeitig eingelegt werden mit Ablauf der Rechtsmittelfrist oder mit dem Verzicht auf Rechtsmittel

14.1.3

wenn zulässige Rechtsmittel zurückgenommen werden.

15. Kosten und Gebühren, Auslagen

15.1

Jede Entscheidung, die eine Instanz abschließt, muss eine Kostenregelung enthalten, es sei denn, sie ist ausdrücklich für gebührenfrei erklärt worden.

15.2

Die Kosten eines Verfahrens trägt in der Regel die bestrafte oder unterliegende Partei nach Maßgabe des Verfahrensausganges. Der Rechtsausschuss kann nach billigem Ermessen eine andere Kostenentscheidung fällen, insb. bei Mitverschulden eines anderen Prozess-beteiligten. Kosten, die durch mutwilliges Verhalten eines Beteiligten entstanden sind, trägt dieser selbst. Die Mehrkosten einer Vertretung durch einen Rechtsanwalt werden nicht erstattet.

15.3

Soweit Kosten nicht von den Parteien zu tragen sind, trägt diese die DCU Bayern.

15.4

Ist ein Verfahren von einem DCU Bayern - Organ oder einem Mitglied der DCU Bayern eingeleitet, so trägt im Falle der Einstellung oder des Freispruchs der DCU Bayern bzw. der betroffene Kegelclub die Kosten.

15.5

Das Verfahren vor dem Rechtsausschuss ist gebührenpflichtig. Die einfache Gebühr beträgt 50,-- € bei einem Streitwert von bis zu 250,-- €. Die Gebühren werden nur einmal erhoben. Dies gilt jedoch nicht für die Verhandlungsgebühr und die Beweisgebühr. Diese werden für jede mündliche Verhandlung und jede Beweiserhebung erhoben. Werden mehrere Streitgegenstände zusammen behandelt, so wird für jeden Streitgegenstand eine gesonderte Gebühr erhoben. Bei Verfahren der einstweiligen Anordnung wird jeweils nur die halbe Gebühr erhoben.

15.5.1

Kosten für jedes Verfahren vor dem Rechtsausschuss 200,-- Euro.

15.6

Die Gebühren sind vor oder mit der Einleitungsschrift zu zahlen. Der Zahlungsnachweis ist durch Beifügung des Zahlungsbeleges zu führen. Fehlt er, kann er nur innerhalb der Rechtmittelfrist nachgereicht werden.

15.7

Werden die Gebühren nicht fristgerecht gezahlt, so wird das erstinstanzliche Verfahren durch unanfechtbaren Beschluss eingestellt. Organe des DCU Bayern sind von der Gebührenpflicht befreit.

15.8

Die Zahlung von Vorschüssen zur Deckung der zu erwartenden Auslagen kann veranlasst werden.

15.9

Unterliegt die gebührenpflichtige Partei, so sind die Gebühren verfallen; obsiegt sie ganz oder teilweise, so sind die Gebühren entsprechend zu erstatten. Eine Verrechnung mit den Kosten findet nicht statt.

15.10

Geladene Zeugen und Sachverständige erhalten nachgewiesene bare Auslagen und Tagesgelder in Höhe der DCU Bayern - Sätze nach Festsetzung durch den Vorsitzenden des Rechtsausschusses von der Geschäftsstelle der DCU Bayern erstattet. Sie sind Bestandteile der Verfahrenskosten.

15.11

Die Gebühren, Kosten und Geldbußen sind auf das Konto der DCU Bayern einzuzahlen.

15.12

Die Mitglieder des Rechtsausschusses erhalten Reisekostenentschädigung wie die Mitglieder des Präsidiums der DCU Bayern von der Geschäftsstelle. Diese Kosten sind durch die Gebühren gedeckt und dürfen nicht zusätzlich erhoben werden.

15.13

Werden mehrere Verfahren in einer Sitzung behandelt, so sind die Kosten für jede einzelne Sache zu berechnen.

15.14

Jede Partei trägt ihre eigenen Aufwendungen und die für den Bevollmächtigten selbst. Der Rechtsausschuss kann die Kosten bei Unbilligkeit ganz oder teilweise anderweitig verteilen.

15.15

Das Verfahren vor dem Rechtsausschuss ist gebührenpflichtig. Die einfache Gebühr beträgt 200,-- €. Die Gebühren werden nur einmal erhoben. Dies gilt jedoch nicht für die Verhandlungsgebühr und die Beweisgebühr. Diese werden für jede mündliche Verhandlung und jede Beweiserhebung erhoben. Werden mehrere Streitgegenstände zusammen behandelt, so wird für jeden Streitgegenstand eine gesonderte Gebühr erhoben. Bei Verfahren der einstweiligen Anordnung wird jeweils nur die halbe Gebühr erhoben.

15.15.1 Verfahrensgebühr

Die Verfahrensgebühr entsteht mit der Einreichung des verfahrenseinleitenden Schriftsatzes bzw. Antrages. Sie setzt keine Tätigkeit des Rechtsausschusses voraus. Die Verfahrensgebühr wird als volle Gebühr erhoben.

15.15.2 Verhandlungsgebühr

Die Verhandlungsgebühr entsteht mit der Eröffnung der mündlichen Verhandlung. Für die Entstehung ist es unerheblich, ob die Parteien erschienen sind. Maßgebend sind die ordnungsgemäße Ladung der Parteien und die Verhandlungsbereitschaft des Rechtsausschusses. Eine Verhandlungsgebühr entsteht auch dann, wenn im schriftlichen Verfahren die Verhandlungen bzw. die Entscheidung ergeht. Wird ein schriftliches Verfahren durchgeführt, so entsteht die Verhandlungsgebühr nur einmal.

15.15.3 Beweisgebühr

Eine Beweisgebühr entsteht mit der Anordnung der Beweiserhebung. Für das Entstehen ist es unerheblich, ob die angeordnete Beweisführung durchgeführt wurde. Wird angeordnet, dass über eine Tatsache Beweis zu erheben ist und wurde über diese Tatsache bereits der gleiche Beweis angeordnet, so entsteht für diese Beweisanordnung keine gesonderte Beweisgebühr.

15.15.4 Entscheidungsgebühr

Die Entscheidungsgebühr entsteht mit Erlass der Endentscheidung. Eine Endentscheidung liegt vor, wenn die Entscheidung den jeweiligen Rechtszug beendet. Ergeht die Endentscheidung aufgrund eines Anerkenntnisses, entsteht die Gebühr nur zur Hälfte. Für den Abschluss eines Vergleichs entsteht keine Entscheidungsgebühr.

15.15.5 Schreibauslagen

Für jede angefangene Schreibseite einer Entscheidung werden Schreibauslagen in Höhe von 1,-- € erhoben. Als Entscheidung gelten hierbei keine verfahrensleitenden Verfügungen.

15.15.6

Auslagen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben. Anstelle der tatsächlich entstandenen Auslagen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen kann auch eine Auslagenpauschale in Höhe von 20,-- € erhoben werden.

15.16

Kostenschuldner ist derjenige, der das Verfahren der jeweiligen Instanz eingeleitet hat und ferner derjenige, dem durch Entscheidung die Kosten des Verfahrens auferlegt wurden.

Eine volle Gebühr entsteht:

15.16.1

für die Einleitung des Verfahrens (Verfahrensgebühr)

15.16.2

für die mündliche Verhandlung (Verhandlungsgebühr)

15.16.3

für die Anordnung von Beweiserhebungen (Zeugen und Sachverständigenanhörung, Beweisgebühr)

Bei Verfahren der einstweiligen Anordnung ermäßigt sich die jeweilige Gebühr auf die Hälfte.

15.16.4

Die Gebühr beträgt 200,-- €. Die Schreibauslagen betragen für jede angefangene Schreibseite 1,-- €; sie sind ebenso Bestandteil der Verfahrenskosten wie die Postzustellungskosten; außerdem ist Ersatz für die entstandenen Post- und

Fernsprechgebühren zu leisten. Hierfür kann insgesamt auch ein Pauschbetrag von 20,-- € in Ansatz gebracht werden.

15.16.5

Bei Abschluss eines Vergleichs verbleibt es bei den bisher bereits angefallenen Verhandlungs- und Beweisgebühren.

15.16.6

Kostenschuldner ist derjenige, der das Verfahren in der Instanz beantragt hat und ferner derjenige, dem durch die verbandsrechtliche Entscheidung die Kosten des Verfahrens auferlegt sind.

15.17

Der Wert des Streitgegenstandes ist nach der sich aus dem Antrag des Antragstellers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen von dem Vorsitzenden der entscheidenden Instanz zu bestimmen.

Der Wert darf nicht unter 500,-- € angenommen werden.

Gegen die Streitwertbestimmung ist der Rechtsbehelf der Beschwerde binnen zwei Wochen zulässig. Hierüber entscheiden die Mitglieder des Rechtsausschusses gemäß Ziffer 6.3 abschließend.

15.18

Das Gesuch um Festsetzung der zu erstattenden Kosten ist bei der Geschäftsstelle der DCU Bayern einzubringen, die auch hierüber entscheidet.

Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde innerhalb einer Woche ab Beschlusszustellung zulässig. Hierüber entscheidet der Vorsitzende des Rechtsausschusses.

15.19

Ansprüche auf Erstattung von Auslagen der Parteien sind innerhalb eines Monats nach Erlass der Entscheidung schriftlich zu stellen. Die Ansprüche auf Zahlung von Kosten und Bußen verjähren ein Jahr nach Rechtskraft der Entscheidung.

15.20

Wird eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung aufgehoben oder abgeändert, so ist die Partei nicht zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der den anderen Verfahrensbeteiligten durch den vorzeitigen Vollzug der Entscheidung entstanden ist.

15.21

Verletzt ein Mitglied des Rechtsausschusses bei der Entscheidung in einer Rechtssache seine den Vereinsmitgliedern gegenüber obliegende Amtspflicht, so ist er für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung mit einer im Wege des staatlichen gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden "öffentlichen Strafe" bedroht ist. Auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amtes findet diese Vorschrift keine Anwendung. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn die verletzte Partei es vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.

16. Einstweilige Anordnungen

16.1

Die Parteien sind berechtigt, einstweilige Anordnungen in Bezug auf den Streitgegenstand zu beantragen, über die der Vorsitzende des Rechtsausschusses allein entscheidet.

16.2

In dringenden Fällen ist der Vorsitzende berechtigt, schriftlich begründete einstweilige Anordnungen zu erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens oder der sportlichen Disziplin notwendig erscheint.

16.3

Gegen die einstweilige Anordnung ist innerhalb einer Frist von einer Woche das Rechtsmittel des Einspruchs zulässig, über die der Rechtsausschuss entscheidet. Hiergegen steht ein weiterer Rechtsbehelf nicht zu.

16.4

Der Vorsitzende hat eine Frist zu bestimmen, innerhalb derer für den Fall, dass eine einstweilige Anordnung nicht im Rahmen eines Hauptsacheverfahrens beantragt oder erlassen wurde, das Hauptverfahren einzuleiten ist.

16.5

Die Entscheidungen nach dieser Vorschrift können ohne mündliche Verhandlung ergehen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

17. Wiederaufnahme von Verfahren

17.1

Der Rechtsausschuss kann ein von ihr durchgeführtes und durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenes Verfahren wieder aufnehmen, wenn neue, bisher unbekannte Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, die Entscheidung auf deren Unkenntnis beruht und der Antragsteller ohne sein Verschulden daran gehindert war, diese Tatsachen und Beweismittel rechtzeitig im Verfahren vorzubringen.

17.2

Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann von einer Partei, einem Bestraften oder einem an dem Verfahren beteiligten DCU Bayern – Organ gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Rechtsausschuss durch Beschluss.

17.3

Der Antrag kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Kenntniserlangung von den Wiederaufnahmegründen, höchstens jedoch ein Jahr nach Rechtskraft der betreffenden Entscheidung gestellt werden.

18. Gnadenrecht

18.1

Zuständig für die Erteilung von Gnadenerweisen ist nur das Präsidium der DCU Bayern. Als Gnadenerweis kommen Straferlass, Strafminderung oder Umwandlung in ein anderes Strafmaß, insbesondere Geldbuße, in Betracht.

18.2

Bei Ausschluss soll nicht vor Ablauf eines Jahres, bei zeitweiliger Sperre nicht vor Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe begnadigt werden. Mindeststrafen können nicht im Gnadenweg ermäßigt oder erlassen werden.

19. Vollstreckung

19.1

Die Vollstreckung der Urteile und Beschlüsse obliegt den Verwaltungsinstanzen, der Geschäftsstelle der DCU Bayern und den spielleitenden Stellen. Der Vorsitzende des Rechtsausschusses veranlasst die Übersendung einer Entscheidungsausfertigung an die vorgenannten Stellen.

19.2

Die Sperren sind im DCU-Spielerpass zu vermerken.

19.3

Geldbußen und Kosten sind spätestens einem Monat nach Aufforderung durch die Geschäftsstelle der DCU Bayern auf das in Ziffer 15.11 genannte Konto zu überweisen.

20. Ehrengericht

20.1

Wird die persönlich-sportliche Ehre eines Mitglieds eines DCU Bayern - Organs durch ein anderes oder ein Mitglied eines Verbandsorgans angegriffen, so kann der Betroffene anstelle des Rechtsausschusses ein Ehrengericht anrufen.

Das gleiche gilt, wenn die persönlich-sportliche Ehre eines Mitglieds eines Verbandsorgans durch ein Mitglied eines DCU Bayern - Organs angegriffen wird.

20.2

Die Anrufung eines Ehrengerichtes ist durch Mitteilung an das Präsidium der DCU Bayern einzuleiten.

20.3

Das Ehrengericht besteht aus drei Mitgliedern. Der Betroffene und der Beschuldigte benennen innerhalb einer Frist von zwei Wochen je einen Ehrenrichter, die sich auf einen Vorsitzenden einigen müssen. Dazu kommt ein Mitglied des Rechtsausschusses.

Kommt eine Einigung innerhalb einer weiteren Frist von zwei Wochen nicht zustande, so benennt dieses das Präsidium der DCU Bayern.

Hat der Beschuldigte einen Ehrenrichter nicht fristgerecht benannt, so benennt auch diesen das Präsidium der DCU Bayern.

20.4

Hat der Betroffene ein Ehrengericht angerufen, so entfällt ein Verfahren gegen den Beschuldigten in gleicher Sache vor dem Rechtsausschuss der DCU Bayern.

Hat der Betroffene ein Verfahren gegen den Beschuldigten beim Rechtsausschuss eingeleitet, so kann er vom Rechtsausschuss auf den Weg der Ehrengerichtbarkeit verwiesen werden, wenn das Interesse der DCU Bayern die Durchführung eines solchen Verfahrens vor dem Rechtsausschuss nicht geboten erscheinen lässt.

20.5

Hat das Präsidium der DCU Bayern oder der Vorstand eines Mitgliederverbandes ein solches Verfahren beim Rechtsausschuss der DCU Bayern eingeleitet, so entfällt ein vom Betroffenen beantragtes oder bereits eingeleitetes Ehrengerichtsverfahren.

21. Inkrafttreten

Diese Rechts- und Verfahrensordnung wird mit der Beschlussfassung durch die Versammlung am 18.06.2016 wirksam und tritt sofort in Kraft.